

AZ: 2422/17

Schlichtungsempfehlung

Ī.

Die Beteiligten streiten über die Frist für eine Abmeldung der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Netzbetreiber.

Die Beschwerdeführerin wird derzeit von der Beschwerdegegnerin mit Gas beliefert. Mit Datum vom 01.03.2017 beantragte die Beschwerdeführerin bei einem anderen Lieferanten (nachfolgend Wunschlieferant) den Abschluss eines Gaslieferungsvertrags mit Lieferbeginn zum 01.10.2017. Die Beschwerdegegnerin bestätigte mit Schreiben vom 10.03.2017 die Kündigung des Liefervertrags zum 30.09.2017 und sicherte gegenüber der Beschwerdeführerin eine Abmeldung der Lieferstelle beim Netzbetreiber spätestens sieben Werktage vor Lieferende zu. Die nachfolgenden Abmeldeanfragen des Wunschlieferanten (bislang 8 x) jeweils zum 01.10.2017 über den zuständigen Netzbetreiber lehnte die Beschwerdegegnerin bislang alle ab. Infolgedessen erhielt die Beschwerdeführerin nur eine Auftragsbestätigung und noch keine Vertragsbestätigung von ihrem Wunschlieferanten.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin behindere den von ihr beabsichtigten Wechsel zu ihrem Wunschlieferanten.

Die Beschwerdeführerin begehrt von der Beschwerdegegnerin eine unverzügliche Abmeldung der Lieferstelle zum 30.09.2017 beim zuständigen Netzbetreiber.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Abmeldung bzw. Bestätigung der Abmeldung vor Ablauf der von ihr genannten Frist ab.

Der Schlichtungsantrag sei unzulässig und unbegründet. Der Schlichtungsstelle fehle es bereits an der Zuständigkeit für die Beschwerde. Es sei nicht Aufgabe der Schlichtungsstelle sich "vor den Karren" von Wettbewerbern zu spannen, die die Verbraucher mit fehlerhaften Informationen verunsichern würden. Die auch für sie verbindlichen Beschlüsse der Bundesnetzagentur (hier Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas) legten für den Lieferantwechsel eine Übermittlungsfrist von mindestens sieben Werktagen vor dem Abmeldedatum fest. Daran werde sie sich halten. Einer vorherigen Abmeldeanfrage müsse sie nicht zustimmen. Es liege daher derzeit auch kein Beschwerdegrund für die Beschwerdeführerin vor.

Der Wunschlieferant verweist ebenfalls auf die Beschlüsse der Bundesnetzagentur (GeLi Gas). Danach sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, die Abmeldung unverzüglich zu bestätigen.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass bislang keine Abmeldebestätigung durch die Beschwerdegegnerin vorläge. Daher könne derzeit auch noch kein Lieferantenwechsel vorgenommen bzw. gegenüber dem Wunschlieferanten bestätigt werden.



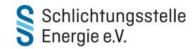
11.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle ergibt sich auch für den vorliegenden Fall aus §§ 111a, 111b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nach § 111b Abs. 1 S. 1 EnWG kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Regelungsinhalt von §§ 111a bis c EnWG sind Beanstandungen von Kunden im Hinblick auf die Nichterfüllung von Kundenbegehren (z.B. zum Vertragsabschluss etc.) (vgl. Gesetzesbegründung "Gesetz zur Neuregelung energierechtswirtschaftlicher Vorschriften" zu § 111a EnWG). Hierzu gehören nach Auffassung der Schlichtungsstelle auch Streitigkeiten den Lieferantenwechsel betreffend. Der Beanstandung der Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin bislang nicht abgeholfen. Der Beschwerdegrund der Beschwerdeführerin ist weiter gegeben. Die Ankündigung der Abmeldung erst sieben Werktage vor Lieferende entspricht gerade nicht dem Anliegen der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Beschwerdegegnerin ist zu einer Abmeldung gegenüber dem Netzbetreiber verpflichtet. Ein Zuwarten der Beschwerdegegnerin mit der Abmeldung bis Ende September 2017 widerspricht den regulatorischen Vorgaben. Auch die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht, dass die Beschlüsse der Bundesnetzagentur über den Lieferantenwechsel (hier GeLiGas) für sie verbindlich sind. Unter Abschnitt B 2 (Lieferende) ist darin festgelegt, dass die Abmeldung der Netznutzung durch den Altlieferanten (hier die Beschwerdegegnerin) beim Netzbetreiber unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrunds zu erfolgen hat (vgl. dort Punkt 2.6 Nr.1, Spalte "Frist"). Zwar wird in der Fristenreglung im Anschluss noch ausgeführt, dass dies im Falle des Lieferantewechsels mindestens sieben Werktage vor dem Abmeldedatum zu erfolgen hat. Die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, dass damit Satz 1 der Fristenregelung für den Fall des Lieferantenwechsels gegenstandslos ist, ist jedoch falsch. Satz 2 der Fristenregelung stellt für die Abmeldung wegen Lieferantenwechsel lediglich klar, dass eine Abmeldung weniger als sieben Werktage im Voraus vom Netzbetreiber nicht bestätigt werden muss. Diese Regelung entbindet die Beschwerdegegnerin jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Abmeldung nach Vorliegen des Abmeldegrundes im Sinne von Satz 1. Unverzüglich ist nach § 121 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Handeln, wenn es ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Das schließt eine nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Prüfungs- und Überlegungsfrist ein (vgl. Ellenberger in Palandt, § 121 BGB, Rdnr. 3 m.w.N). Die Überlegungsfrist dürfte hier mit Bestätigung der Kündigung gegenüber der Beschwerdeführerin und einer normalen Bürobearbeitungsfrist noch im März 2017 abgelaufen sein.



Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin nimmt die Abmeldung gegenüber dem Netzbetreiber binnen 14 Tagen nach gegenseitigem Anerkenntnis der Empfehlung vor.

Ш.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 22. Juni 2017

Jürgen Kipp Ombudsmann